Guten Nachmittag Herr Scherrer

Besten Dank für Ihre untenstehende Anfrage!

Zuerst freut es mich und gratuliere ich Ihnen, dass Sie bereits fast 25 Jahren die Tätigkeit eines Eichmeisters ausüben. Toll und weiter so…..

Nun zu Ihrer Frage:

Dass Vollzugsbehörden unangemeldet Kontrollen machen können, steht so NICHT explizit in den gesetzlichen Grundlagen.

Allerdings ergibt sich dies aus dem Sinn und Zweck der nachträgliche Kontrolle (Art. 12 MessG) sowie der in Artikel [13 MessG](https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/734/de#art_12) statuierten Pflicht zur Gewährung des **freien Zutritts** zu den Messmitteln.

Dies sollte eigentlich schon genügend helfen und klar sein, denn "freier Zutritt" ist nicht gleich "anmelden".

In der [Botschaft (10.094) vom Messwesen vom 27. Oktober 2010](https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2010/8013.pdf) gibt es zu Artikel 13 MessG folgende Erläuterung:

"Den Vollzugsorganen ist **(auch unangemeldet)** Zutritt zu den Messmitteln zu gewähren."

Ich habe Ihnen einen Auszug der Botschaft in der Beilage angeheftet.

Nach Rücksprache mit dem METAS-Rechtsdienst, werden wir bei der nächsten Revision der Messmittelverordnung oder deren Weisungen diesen Punkt nochmals prüfen, ob ein revidierter Text eingefügt werden sollte.

Ich hoffe, ich konnte Ihnen weiterhelfen.

Freundliche Grüsse aus Wabern

Peter Biedermann

**Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS**   
Bereichsleiter

Aufsicht und nachträgliche Kontrolle

Lindenweg 50, 3003 Bern-Wabern, Schweiz

Zentrale:    +41 58 387 01 11

[www.metas.ch](http://www.metas.ch/)



